

Amtsblatt der Europäischen Union

C 219



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

11. Juli 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 219/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7233 — Allianz/Going concern of UnipolSai Assicurazioni) ⁽¹⁾	1
2014/C 219/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7249 — CVC/Parexgroup) ⁽¹⁾	1
2014/C 219/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7312 — Towerbrook/Independent Clinical Services Group Limited) ⁽¹⁾	2
2014/C 219/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7219 — Sonaci/DTS/Sonaci DT) ⁽¹⁾	2
2014/C 219/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7188 — Remondis Nederland/SITA Recycling Services/JV) ⁽¹⁾	3
2014/C 219/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7254 — LetterOne/RWE Dea) ⁽¹⁾	3
2014/C 219/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7209 — Faurecia/Magneti Marelli/JV) ⁽¹⁾	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2014/C 219/08	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/449/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan unterliegen	5
2014/C 219/09	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/450/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan unterliegen	6

Europäische Kommission

2014/C 219/10	Euro-Wechselkurs	7
---------------	------------------------	---

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

2014/C 219/11	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (<i>Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.</i>)	8
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 219/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7272 — Fortum Corporation/OAO Gazprom/AS Eesti Gaas/AS Võrguteenus Valdus) ⁽¹⁾	10
2014/C 219/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7303 — PTTGC/Vencorex) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7233 — Allianz/Going concern of UnipolSai Assicurazioni)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 219/01)

Am 10. Juni 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7233 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7249 — CVC/Parexgroup)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 219/02)

Am 13. Juni 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7249 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7312 — Towerbrook/Independent Clinical Services Group Limited)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 219/03)

Am 3. Juli 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7312 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7219 — Sonaci/DTS/Sonaci DT)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 219/04)

Am 3. Juli 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7219 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7188 — Remondis Nederland/SITA Recycling Services/JV)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 219/05)

Am 3. Juli 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7188 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7254 — LetterOne/RWE Dea)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 219/06)

Am 3. Juli 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7254 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7209 — Faurecia/Magneti Marelli/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 219/07)

Am 3. Juli 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7209 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss
2014/449/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 des Rates über restriktive
Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan unterliegen**

(2014/C 219/08)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2014/449/GASP des Rates⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 des Rates⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/449/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 748/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 6 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat bis zum **15. Mai 2015** unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 8 des Beschlusses 2014/449/GASP und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 100.

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/450/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan unterliegen

(2014/C 219/09)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2014/450/GASP des Rates⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 des Rates⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat beschlossen, diese Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen, die den Maßnahmen nach Nummer 3 Buchstaben d und e der Resolution 1591 (2005) unterliegen.

Die betroffenen Personen können bei dem gemäß Nummer 3 Buchstabe a der Resolution 1591 (2005) eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass die Beschlüsse, sie in die VN-Liste aufzunehmen, überprüft werden. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room DC2 0853B
United Nations
New York, N.Y. 10017
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
Tel. +1 9173679448
Fax +1 2129631300
E-Mail: delisting@un.org

Weitere Einzelheiten siehe <http://www.un.org/sc/committees/1591/>

Auf den Beschluss der VN hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die von den VN bezeichneten Personen in die Listen der Personen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/450/GASP und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betroffenen Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen im Anhang des Beschlusses und in Anhang I der Verordnung aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 747/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 6 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 106.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Juli 2014

(2014/C 219/10)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3604	CAD	Kanadischer Dollar	1,4515
JPY	Japanischer Yen	137,87	HKD	Hongkong-Dollar	10,5431
DKK	Dänische Krone	7,4553	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5451
GBP	Pfund Sterling	0,79505	SGD	Singapur-Dollar	1,6911
SEK	Schwedische Krone	9,2168	KRW	Südkoreanischer Won	1 380,61
CHF	Schweizer Franken	1,2143	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,6176
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4401
NOK	Norwegische Krone	8,3770	HRK	Kroatische Kuna	7,6120
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 753,59
CZK	Tschechische Krone	27,440	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3326
HUF	Ungarischer Forint	310,40	PHP	Philippinischer Peso	59,204
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	46,3325
PLN	Polnischer Zloty	4,1420	THB	Thailändischer Baht	43,786
RON	Rumänischer Leu	4,3956	BRL	Brasilianischer Real	3,0238
TRY	Türkische Lira	2,8997	MXN	Mexikanischer Peso	17,7042
AUD	Australischer Dollar	1,4520	INR	Indische Rupie	81,9043

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.)

(2014/C 219/11)

1. EINLEITUNG

1.1. Konsultation des EDSB

1. Am 25. November 2013 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung an, wie durch die Verordnung (EG) Nr. 766/2008 am 9. Juli 2008 geändert⁽²⁾. Der Vorschlag wurde dem EDSB am 29. November 2013 zur Konsultation übermittelt.

2. Vor der Annahme des Vorschlags hatte der EDSB Gelegenheit, bei der Kommission informelle Kommentare abzugeben. Einige dieser Kommentare wurden berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Datenschutzgarantien in dem Vorschlag gestärkt.

1.2. Hintergrund und Ziele des Vorschlags

3. Der Vorschlag ändert eines der wichtigsten Rechtsinstrumente für die Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht. Im Zuge der Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht der Union erfolgt ein umfangreicher Austausch von Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission.

4. Erklärtes Ziel des Vorschlags ist es, die Durchsetzung und Zusammenarbeit in diesem Bereich des EU-Rechts wirksamer zu gestalten. Bezüglich der Verfolgung von Waren führt er die neue Verpflichtung für Spediteure ein, der Kommission Daten über Containerbewegungen zu übermitteln (die so genannten Containerstatusmeldungen („CSM“)); außerdem hebt er im Sinne einer besseren Analyse der Warenströme auf eine Verschlan-
kung der Vorschriften für die Organisation der zentralen Datenbank für Ein-, Aus- und Durchfuhrdaten ab.

5. Der Vorschlag sieht ferner für die Kommission die Möglichkeit vor, mit dem ausdrücklichen Ziel einer Beschleunigung von OLAF-Untersuchungen von den Wirtschaftsteilnehmern Belege für Ein- und Ausfuhrmeldungen zu verlangen.

6. Der Vorschlag verfolgt weiter erklärtermaßen das Ziel, die für die auf der Grundlage der Verordnung eingerichteten Datenbanken geltenden Datenschutzvorschriften zu vereinfachen und zu harmonisieren. So sieht der Vorschlag für die im Zollinformationssystem („ZIS“)⁽³⁾ und in den anderen Datenbanken gespeicherten Daten eine maximale Aufbewahrungsfrist vor.

⁽¹⁾ COM(2013) 796 final, nachstehend: „der Vorschlag“.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, wie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 766/2008 am 9. Juli 2008 (Abl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1), nachstehend: „die Verordnung“.

⁽³⁾ Zweck des ZIS ist es, die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission („ZIS-Partner“) bei der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Vorgängen zu unterstützen, die der Zoll- und der Agrarregelung zuwiderlaufen. Zu diesem Zweck gibt es den ZIS-Partnern die Möglichkeit, Warnmeldungen in das System einzustellen, mit denen andere ZIS-Partner um bestimmte Maßnahmen ersucht werden. Feststellung und Unterrichtung, verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle und operative Analyse. Diese Warnmeldungen können sich auf Waren, Transportmittel, Unternehmen und Personen beziehen.

7. Der Klarheit halber seien an dieser Stelle nochmals die von der Verordnung abgedeckten Datenbanken und Register aufgeführt:

- das „Europäische Zentralregister“ — Artikel 18a;
- das „CSM-Register“ — Artikel 18c, Artikel 18d und Artikel 18e;
- das „Ein-, Aus- und Durchfuhrregister“ — Artikel 18g;
- die ZIS-Datenbank — Artikel 23 bis 41;
- die FIDE-Datenbank — Artikel 41a bis 41d.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

66. Der EDSB begrüßt die von der Kommission am Vorschlag vorgenommenen Änderungen, dank derer der Vorschlag stärker im Einklang mit den Datenschutzvorschriften steht. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Vorschlag einige schwerwiegende Schwachstellen enthält, die vor seiner endgültigen Annahme beseitigt werden sollten.

67. Der EDSB unterstreicht, dass die Kommission bei den Rechtsvorschriften über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich einen umfassenderen Ansatz hätte wählen sollen, um sie an die durch den Vertrag von Lissabon ausgelösten Änderungen anzupassen; so hätte sie vor allem die duale Grundlage Verordnung/Richtlinie abschaffen und durch einen einzigen, auf den AEUV gestützten Rechtsakt ersetzen sollen, um so Rechtssicherheit und eine nahtlose Datenschutzregelung zu schaffen.

68. Aus den oben dargestellten Gründen empfiehlt der EDSB auf jeden Fall Folgendes:

- Einführung eines neuen Modells für die Aufsicht über alle auf der Grundlage der Verordnung und des Vorschlags eingerichteten Datenbanken, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (vor allem ZIS — einschließlich FIDE —, Europäisches Zentralregister und Ein-, Aus- und Durchfuhrregister). Grundlage eines solchen Modells wäre eine aus den drei folgenden Ebenen bestehende koordinierte Aufsicht: Datenschutzbehörden auf nationaler Ebene, EDSB auf zentraler Ebene und Koordinierung zwischen diesen beiden Ebenen;
- Benennung des EDSB als Sekretariat für die Koordinierung der Aufsicht sowohl unter dem Beschluss als auch der Verordnung;
- Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung in den Wortlaut des Vorschlags, mit der klargestellt wird, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Union anzuwenden ist, und dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG für die Verarbeitung durch die einschlägigen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten maßgeblich sind;
- Ersatz verschiedener fragmentierter Bestimmungen durch einheitliche Bestimmungen, in denen für jede einzelne Datenbank Folgendes geregelt ist: i) die Rolle der Kommission als die für die Verarbeitung Verantwortliche oder möglicherweise die mit den einschlägigen nationalen zuständigen Behörden gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche; ii) bei Bedarf der Klarheit halber die Rolle des EDSB als Aufsicht in Fällen, in denen die Kommission der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, im Gegensatz zu Fällen, in denen die Verarbeitung unter der Aufsicht der nationalen Datenschutzbehörden stattfindet; iii) die von der Kommission zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu ergreifenden technischen Maßnahmen (die konkreten Maßnahmen könnten möglicherweise in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden, damit mehr Flexibilität bei der Aktualisierung gegeben ist), und iv) das Erfordernis der Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001;
- Überprüfung der neu eingeführten Speicherfristen auf der Grundlage einer Bewertung der Notwendigkeit der Speicherdauer für jeden Einzelfall; darüber hinaus sollten die Bestimmungen über die Anonymisierung von Daten so geändert werden, dass eine Löschung der Daten vorgesehen ist;
- bezüglich der CSM-Datenbank sollte der Vorschlag eine erschöpfende Liste der mitzuteilenden Daten enthalten. Andernfalls sollte im Wortlaut des Vorschlags die Eingabe personenbezogener Daten in eine solche Datenbank ausdrücklich untersagt werden.

Brüssel, den 11. März 2014

Peter HUSTINX

Europäischer Datenschutzbeauftragter

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7272 — Fortum Corporation/OAO Gazprom/AS Eesti Gaas/AS Võrguteenus Valdus)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 219/12)

1. Am 2. Juli 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Fortum Corporation („Fortum“, Finnland) und OAO Gazprom („Gazprom“, Russland) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen AS Eesti Gaas („EG“, Estland) und AS Võrguteenus Valdus („Valdus“, Estland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Fortum ist ein in Finnland ansässiger Energiekonzern, der vor allem in den nordischen Ländern und anderen Gebieten des Ostseeraums tätig ist; seine Hauptgeschäftsfelder sind Erzeugung, Verteilung und Verkauf von Strom und Wärme, Betrieb und Wartung von Kraftwerken sowie Energiedienstleistungen.
- Gazprom ist ein in Russland ansässiger Energiekonzern mit den Geschäftsfeldern Exploration, Produktion, Transport, Raffination und Vermarktung von Erdgas und petrochemischen Erzeugnissen.
- EG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Estland, die Erdgas einführt und verkauft und in geringem Umfang auch Strom verkauft.
- Valdus ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Estland, die als Fernleitungsnetzbetreiber (TSO) in Estland fungiert.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7272 — Fortum Corporation/OAO Gazprom/AS Eesti Gaas/AS Võrguteenus Valdus per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7303 — PTTGC/Vencorex)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 219/13)

1. Am 2. Juli 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen PTTGC International B.V. („PTTGC“, Niederlande), das letztlich von dem Unternehmen PTT Public Company Limited („PTT Group“, Thailand) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Vencorex Holding S.A.S. („Vencorex“, Frankreich). Vencorex steht derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von PTTGC und Perstorp Holding A.B („Perstorp“, Schweden).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - PTT Group: weltweit tätig in den Bereichen Energie, Erdgas, Vertrieb von raffinierten Treibstoffen, Flüssiggas (LPG) und Schmierstoffen, Beschaffung sowie Ein- und Ausfuhr von Rohöl, Kondensaten, Mineralöl, petrochemischen Erzeugnissen sowie anderer Spezialsubstanzen und internationaler Handel mit den vorgenannten Produkten, Herstellung vorgelagerter petrochemischer Erzeugnisse, Raffination und Marketing von Polymeren sowie dazugehörige Logistik.
 - Vencorex: weltweit tätiger Hersteller verschiedenster Chemieprodukte, u. a. aromatische Isocyanate (TDI) und deren Derivate, die vor allem für die Herstellung von Polyurethan-Schaum und -Beschichtungen verwendet werden, aliphatische Isocyanate (HDI, IPDI) für die Produktion hochbeständiger Beschichtungen sowie Chlor-Alkali (Chlor und Ätznatron)
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7303 — PTTGC/Vencorex per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE